

## **Velberter Lichter Teilnahmebedingungen für Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Förderung des Gemein- wesens und der Vereinsarbeit**

25. Oktober 2024 von 17:00 bis 21:00 Uhr  
Velberter Innenstadt

Bei den Velberter Lichtern zeigt sich die Velberter Innenstadt von ihrer schönsten Seite. Lichtakzente nehmen die Besucher mit in eine Welt der Farben und Effekte. Live-Musik, Walking Acts, ein abwechslungsreiches Cateringangebot und Aktionen für Kinder machen die Velberter Lichter zu einem Treffpunkt für Jung und Alt. Auch der Velberter Einzelhandel ist mit dabei und lockt mit ganz besonderen Angeboten.

An den Velberter Lichtern können Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Organisationen und Einzelhändler teilnehmen.

### **§ 1 Auf- und Abbau / Betriebszeiten und Veranstaltungsort**

Die Velberter Lichter findet am 25. Oktober 2024 von 17:00 bis 21:00 Uhr statt.

*Die Aufbauzeit wird wie folgt definiert:*  
Freitag, 25.10.2024, 14:00 bis 16:30 Uhr.

*Die Abbauzeit wird wie folgt definiert:*  
Freitag, 25.10.2024, 21:30 bis 23:00 Uhr.

Während der angegebenen Veranstaltungszeit darf der Veranstaltungsort nicht befahren werden. Ein Auf- oder Abbau während der Veranstaltungszeit wird untersagt.

Bitte teilen Sie uns Ihre genauen Auf- und Abbauzeiten verbindlich mit. Wir benötigen die genaue Anzahl der Fahrzeuge, die Sie für den Auf- und Abbau benötigen, damit die Zufahrt zum Veranstaltungsort gewährleistet werden kann. Fahrzeuge, die für den Transport genutzt werden, müssen bis 16:30 Uhr vom Veranstaltungsgelände entfernt werden.

## § 2 Anmeldung

**Verbindliche Anmeldungen sind formlos spätestens bis zum 4. Oktober 2024 einzureichen.**

Grundsätzlich sind die Veranstalter bestrebt nur Catering-Betrieben aus dem Velberter Stadtgebiet die Teilnahme an der Veranstaltung zu gestatten. Sollten sich allerdings nicht ausreichend Catering-Betriebe aus Velbert anmelden, behalten sich die Veranstalter vor auch ortsfremde Betriebe zuzulassen.

## § 3 Standkosten

Für die Teilnahme an den Velberter Lichtern werden folgende Standgebühren berechnet:

Informations-, Spiel- und Erlebnisstände für Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens und der Vereinsarbeit	<b>0,00 €/Tag*</b>
Cateringstände für Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens und der Vereinsarbeit Speisen oder sonstige Getränke	<b>50,00 €/Tag*</b>
Cateringstände für Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens und der Vereinsarbeit <u>mit Alkoholausschank</u>	<b>100,00 €/Tag*</b>

\*Preise netto

Für die Bereitstellung von Strom wird eine Pauschale von 50,00 € erhoben. Für die Bereitstellung und den Verbrauch von Wasser wird eine Pauschale von 25,00 € erhoben.

Die Standgebühren inkl. Strom-/Wasser-Pauschale werden vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

**Die Stornierung eines Standes ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Stornierung spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn erfolgt (Stichtag: 18.10.2024). Sollte die Stornierung später erfolgen, wird eine Strafgebühr von 100,00 € erhoben.**

#### **§ 4 Angebot und Preisstruktur**

Bei Abgabe der Anmeldung muss eine ausführliche Beschreibung des Angebots mit eingereicht werden. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund von Doppelungen in Absprache mit dem Betreiber Änderungen vorzunehmen.

Eine Preisliste des Angebots für die Veranstaltung muss zwingend eine Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingereicht werden.

#### **§ 5 Zuweisung des Standplatzes**

Die Standplätze für alle Catering-Stände sind vom Veranstalter aus logistischen Gründen bereits definiert. Der Veranstalter ist allerdings bestrebt jedem Standplatzwunsch zu entsprechen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Teilnehmer erhalten vom Veranstalter ca. eine Woche vor der Veranstaltung einen Stellplan mit dem zugewiesenen Standplatz.

#### **§ 6 Sicherheit und Ordnung**

Den Anweisungen von Lebensmittelkontrolleuren, dem Ordnungsamt, der Polizei und den Vertretern des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Standbetreiber ist selbst dafür verantwortlich die Anforderungen von der Lebensmittelkontrolle sowie dem Ordnungsamt einzuhalten.

**Bei Zuwiderhandlung kann der Stand geschlossen und ggf. Schadensersatz geltend gemacht werden.**

**Geeignete Feuerlöscher (bei Einsatz von heißem Fett Fettbrandlöscher der Brandklasse ABF nach DIN En2) sind vom Standbetreiber am Stand vorzuhalten.**

**Für durch seinen Stand, seine Produkte oder Mitarbeiter entstehende Schäden haftet der Standbetreiber selbst.**

Der Veranstalter übernimmt hieraus entstehende Schäden nicht.

Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass mitgebrachte Geräte voll funktionsfähig sind und über ein Elektroprüfsiegel verfügen. Sollten die mitgebrachten Geräte wiederholt Stromausfälle verursachen, werden dem Standbetreiber die Kosten für die Wiederherstellung der Stromversorgung in Rechnung gestellt.

Werbung und das Verteilen von Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt sowie die Benutzung von Megaphonen an den Ständen sind nicht gestattet.

Sollte kein Verkaufsstand oder Verkaufswagen zur Verfügung stehen, bittet der Veranstalter für den Bereich „Catering“ die Stände mit Pavillons als Regen- und/oder Sonnenschutz zu überdachen. Ausnahmen hiervon können ausschließlich in Absprache erfolgen.

### **§ 7 Abfälle und Rückstände**

Das seit dem 03.07.2021 geltende Verbot von Einweg-Kunststoffprodukten ist zu beachten!

Abfallbehälter werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und entleert. Während der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Standort sauber und attraktiv zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Stand und die umliegenden Flächen gründlich zu reinigen und seinen Müll in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt unentgeltlich durch den Veranstalter.

Verunreinigungen an den Ständen sind rückstandslos zu entfernen. Etwaig anfallende Kosten des Veranstalters werden dem entsprechenden Standbetreiber in Rechnung gestellt.

### **§ 8 Strom- und Wasseranschlüsse**

Der Veranstalter wird an zentralen Stellen Übergabepunkte für Strom und Wasser zur Verfügung stellen. Weitere Anschlüsse, Kabel oder Schläuche werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Standbetreiber müssen für die Versorgung vom Übergabepunkt zu ihrem Stand selber sorgen und die entsprechenden, für den Außeneinsatz geeigneten Kabel/Mehrfachsteckdosen sowie (Trink-)Wasserschläuche mitbringen. Sollten Versorgungsleitungen Wegeflächen kreuzen, so hat der Standbetreiber die Leitungen so zu verlegen (z. B. durch Kabelbrücken), dass dadurch keine Gefahr für die Besucher ausgeht.

Der Veranstalter behält sich vor, ohne Sicherungsmaßnahmen verlegte Leitungen nach vorheriger Androhung ersatzlos zu entfernen. Eventuell hieraus resultierende Schäden, egal welcher Art, oder Einnahmeverluste gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Der Bedarf an Strom-/Wasserversorgung muss bei der Anmeldung angegeben werden und wird mit den in § 3 Standkosten genannten Pauschalen in Rechnung gestellt.

### **§ 9 Anweisungen des Veranstalters**

Den Anweisungen des Veranstalters ist sofort und ohne Diskussionen Folge zu leisten. Zuwiderhandlung führt zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung und Platzverweis vom Veranstaltungsgelände.

### **§ 10 Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes**

Den Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes zur Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen ist dringend Folge zu leisten (s. beigefügte Belehrung). Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Daniela Hantich

Tel. 02051/26 2486

E-Mail: [daniela.hantich@velbert.de](mailto:daniela.hantich@velbert.de)